

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum: 10.09.2020		
Amt: 67 - Amt für technische Dienste	Drucksachenummer: VII/0280/1	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich			
Az.: 67-67.2-30-2020					
TOP:	Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal				
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:					
Belange der Ortschaften werden berührt.		X	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.		X	ja	<input type="checkbox"/>	nein

Beratungsfolge:		Beratungsergebnis:	
Stadtrat	am: 28.09.2020		

Finanzielle Auswirkungen:							
Finanzierung	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag:		Euro	X	nein
Wenn ja			Produktkonto	Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)					Euro		
Ergebnisplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen			Euro		
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge			Euro		
Finanzplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben			Euro		
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen			Euro		
Folgekosten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein							
			Gesamtbetrag		Euro		
			jährlich	Betrag	Euro	ab Jahr	
			einmalig	Betrag	Euro	im Jahr	
Sichtvermerk der Kämmerin:							

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die anliegende 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal.

Begründung:

Im Zuge der Neukalkulation der Friedhofsgebühren und der damit verbundenen Gebührensatzungsänderung wurde auch die Friedhofssatzung überprüft und überarbeitet. Neben einigen redaktionellen Änderungen sollen auch inhaltliche Änderungen vorgenommen werden.

Zunächst erfolgt eine Präzisierung der Regelungen für die Dienstleister. Die Zeiten für die Ausführung gewerblicher Tätigkeit werden nunmehr konkret benannt. Zudem wird eine Regelung zur Schließung der Eingangstore getroffen, da die Tore in der Vergangenheit nahezu ständig geöffnet waren und somit die Zufahrt Unbefugter begünstigt wurde.

Mit der ursprünglich geltenden Regelung des § 8 sollte sichergestellt werden, dass nur vollständig verrottbare Urnenbehältnisse verwendet werden. Die Formulierung „vergehen“

hat sich jedoch angesichts der Verwendung vergänglicher Metallurnen (z.B. Weißblech) als nicht zielführend erwiesen, so dass nunmehr ausdrücklich biologisch abbaubare Behältnisse gefordert werden.

Die Ergänzung der Regelung in § 17 soll es den Hinterbliebenen ermöglichen, auf den Schildern an der halbanonymen Urnengemeinschaftsanlage neben dem Namen und den Geburts- und Sterbedaten weitere Zusätze in schwarzer Farbe anzubringen. Die Fertigung und Anbringung der Namensschilder auf der halbanonymen Erdgemeinschaftsanlage wird aus gestalterischen Gründen ausschließlich durch die Hansestadt Stendal veranlasst (§ 18).

Die Änderungen in § 22 Abs. 2 und Abs. 10 wurden auf Anregung der Unteren Denkmalschutzbehörde aufgenommen. Unter Absatz 5 wird die Verantwortlichkeit für die neu angelegten Gräber mit ebenerdigen Grabumrandungen geregelt. Die Vorgaben für die Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften wurden durch die Neuregelung in § 23 gelockert, so dass den Hinterbliebenen hier mehr Gestaltungsmöglichkeiten verbleiben.

Im Beratungsverfahren wurde durch Hinweise ortsansässiger Dienstleistungsunternehmen deutlich, dass die Einschränkung der Befahrung der Wege innerhalb der Grabfelder für die Grabsteinsetzung und Baumpflege wegen der hierfür benötigten Technik problematisch ist. Nach Abwägung der Interessen wurde entschieden, die Regelung in § 6 Abs. 7 Satz 3 des mit der Vorlage VII/0280 vorgelegten Entwurfs der 2. Änderungssatzung wieder zu streichen, um den Dienstleistern den Einsatz der vorhandenen Technik weiterhin zu ermöglichen. Dem Schutz der unbefestigten Wege innerhalb der Grabfelder soll nun über Einzelfallregelungen mit den Dienstleistungsunternehmen Rechnung getragen werden.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

- Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal
- Lesefassung der Friedhofssatzung einschließlich 1. und 2. Änderung